

Nutzungsbedingungen der Gemeinde Messel für die Nutzung des Georg-Heberer-Hauses

1. Einweisung, Übergabe, Abnahme und Haftung

a) In den Benutzungsgebühren ist eine Hausmeistereinweisung mit Schlüsselübergabe vor Ort von maximal einer halben Stunde enthalten (siehe Vertrag § 2 Mietzeit).

Weitergehende Dienstleistungen werden gesondert nach Bedarf inklusive von An- und Abfahrten wie folgt berechnet: Hausmeisterdienst vor Ort sowie für Auf- und Abbauarbeiten je angefangene ¼ Stunde und je Mitarbeiter 8,00 €. Der Bereitschaftsdienst durch einen Hausmeister während der Veranstaltung ist gewährleistet.

b) Bei Nutzung von technischem Ausstattungsggerät muss eine von der Gemeinde Messel einzuweisende Person verfügbar sein. Alternativ ist in Abstimmung der Hausmeister anwesend und wird wie in 1a) angegeben abgerechnet.

Die Bestuhlung, der Bühnenaufbau und die Dekoration erfolgt durch den Nutzer. Alle von Gemeindeseite her fest eingebauten technischen Einrichtungen dürfen nur durch den Hausmeister oder in Abstimmung mit dem Hausmeister bedient werden.

Verbrauchs- und Reinigungsgebühren sind mit den Gebühren abgedeckt. Der durch die jeweilige Nutzung entstehende Abfall ist durch den Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach der Veranstaltung ist folgendes zu beachten: großer Saal mit Bühne, Toilettenanlage, Umkleideraum und Eingangsbereich sind besenrein zu säubern.

Oberflächen von Theke und Küche, Türscheiben, Tische und Stühle sind nass zu reinigen, Geschirr und Gläser sind gespült zu übergeben. Die Außenanlage ist ebenfalls sauber zu hinterlassen.

c) Für den Verlust, Bruch und Zerstörung der benutzten Räume, Gegenstände, Geräte nach der Nutzung ist die Gemeinde Messel berechtigt vom Nutzer Schadenersatz zu verlangen.

d) Es ist zu beachten, dass

1. Notausgänge, Fenster und Türen abgeschlossen werden,
2. alle Lichter ausgeschaltet werden.

2 Der gesamte Bedarf an Fass-, Flaschenbier ist bei der Darmstädter Privatbrauerei W. Rummel GmbH & Co.KG, bzw. dem von ihr beauftragten Getränkevertrieb Firma Reiner Wettermann, Neugasse 15-17 in Messel zu decken. Eine Bezugsverpflichtung für alkoholfreie Getränke besteht nicht.

3 Vorrübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Die Bewirtschaftung hat in Übereinstimmung mit dem Gaststättengesetz (GastG) zu erfolgen. Jeder Veranstalter der Getränke oder Lebensmittel verkauft, muss eine eigene Anzeige erstatten. Gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz ist spätestens 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung eine Anzeige bei der Gemeinde Messel, zur Weiterleitung an die Fachbehörden, zu erstatten. Außerdem sind alle anderen erforderlichen Genehmigungen vom Nutzer einzuholen.

4. Lärmbestimmungen

Die derzeitigen gültigen Bestimmungen gegen Lärm sind zu beachten, einzuhalten und zu vermeiden, durch den andere beeinträchtigt werden. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Dritte, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden.

5. Nichtrauchererschutzgesetz

Das Nichtrauchererschutzgesetz ist zu beachten, wonach lt. § 1 Abs. 1 HessNRSG das Rauchen in öffentlichen Gebäuden auch bei privaten Veranstaltungen, verboten ist.

6 Technische Anlagen

a) Die im Georg-Heberer-Haus installierten technischen Anlagen, insbesondere Elektroversorgung, Beschallung- und Beleuchtungsanlagen sind für eine Grundversorgung im Normalbetrieb ausgelegt.

b) Nutzer die diesbezüglich qualitativ höhere Anforderungen für ihre Veranstaltung wünschen, müssen dies auf eigene Kosten leisten.

Das Einbringen zusätzlicher technischer Ausstattung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Messel und kann nur nach Rücksprache mit uns bzw. dem Hausmeister erfolgen.

8. Brandschutz

Zwecks vorbeugenden Brandschutzes wird der Nutzer auf die Freihaltung der Notausgänge während der Veranstaltung hingewiesen. Die Anordnungen des Hausmeisters/der Feuerwehr sind zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbare Tisch- und Bühnendekoration verwendet wird.